

**VEREINSSTATUTEN**  
**Vienna Somms Club**  
**Wiener Sommelier Ausbildungsverein**

26.01.2024

**1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**VIENNA SOMMS CLUB**“ - **Wiener Sommelier Ausbildungsverein**
- 1.2. Er hat den Sitz in **Schäffergasse 13a/8, A-1040 Wien**
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

**2. Zweck des Vereins**

Der Verein fungiert als Förderer und Unterstützer für **den Jugend- und Nachwuchsaufbau in Ostösterreich**. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Berufsbildes „Sommelier:Sommelière“, insbesondere der Information und Weiterbildung der Mitglieder:innen auf allen einschlägigen Gebieten.  
Er strebt an, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für eine gehobene Tischkultur zu vertiefen und die Getränke- und Genusskultur in Gastronomie, Hotellerie und Weinhandel zu fördern.

**3. Verhältnis des Vereins zur Sommelier Union Austria und zu anderen Sommeliervereinen und zu seinen Mitglieder:innen**

- 3.1. Der Verein anerkennt die Sommelier Union Austria als Dachverband.
- 3.2. Active Working Sommeliers – **ordentliche Mitglieder:innen** :  
Sie haben eine Weinausbildung und arbeiten beruflich am Gast/Endkunden. Sie können auch Mitglieder:innen aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie stellen Ihre Expertise verpflichtend der Nachwuchsförderung zur Verfügung. Sie anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria.
- 3.3. Educating Sommeliers-Lehrende und Unterrichtende im Bereich Gastronomie und Sommelierie – **ordentliche Mitglieder:innen** - sind als einschlägige Ausbilder:innen/Lehrende tätig. Sie können auch Mitglieder:innen aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie stellen Ihre Expertise verpflichtend der Nachwuchsförderung zur Verfügung und anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria.
- 3.4. Rookie Sommeliers-Jugend- und Nachwuchssommeliers – **außerordentliche Mitglieder:innen**. Sie können auch Mitglieder aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria und nehmen regelmäßig an Veranstaltungen (mindestens an 4 Veranstaltungen, Ausbildungen, Weiterbildungen oder Trainings pro Jahr Teil) teil.
- 3.5. Senior Member Sommeliers – **außerordentliche Mitglieder:innen** Sie können auch Mitglieder aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie stellen Ihre Expertise verpflichtend der Nachwuchsförderung zur Verfügung und anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria.
- 3.6. Supporting Members-Fördernde Club Mitglieder:innen – **Fördernde Mitglieder:innen** – **außerordentliche Mitglieder:innen**. Sie können auch Mitglieder aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie anerkennen die Statuten der

- Österreichischen Sommelierunion unterstützen mit Ihrem Mitgliedsbeitrag die Nachwuchsförderung. Sie anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria.
- 3.7. Supporting Members-Firmen- und Verbandsmitgliedschaften – Fördernde Mitglieder:innen - **außerordentliche Mitglieder:innen**: Sie können auch Mitglieder aus anderen Sommeliervereinen und Verbänden sein. Sie unterstützen mit Ihrem Mitgliedsbeitrag und/oder Naturalbeiträgen die Nachwuchsförderung und anerkennen die Statuten der Sommelier Union Austria.

#### 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

4.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck (gemäß Pkt.2) :

4.1.1 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

- Organisation und Durchführung von Seminaren
- Organisation und Durchführung von Workshops
- Erstellung von Publikationen
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

4.1.2 Finanzielle Mittel:

- Einheben von Mitgliedsbeiträgen
- Erträge aus Seminaren und Workshops
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen
- Sachleistung
- Erträge aus Vermögensverwaltung

4.2. Mitgliedsbeiträge nach Mitglieder:innengruppen (Die Einordnung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand) pro Jahr und Teilnahmegebühren für VIENNA SOMMS CLUB - Regelveranstaltungen sind jährlich von der Generalversammlung zu beschließen.

4.2.1. **Ordentliche Mitglieder:innen**: Sie haben eine Weinausbildung und arbeiten beruflich am Gast/Endkunden, Working Sommeliers, Aktive Lehrende und Unterrichtende): 60 € / Jahr;

4.2.1.1. Vergünstigte Teilnahme an VIENNA SOMMS CLUB – WORKSHOPS zum Preis von 25 €;

4.2.2. **Außerordentliche Mitglieder:innen**: Nicht mehr aktive Working Sommeliers, Pensionierte und ehemalige Lehrende / Unterrichtende/ Gastronom:innen / Absolvent:innen einer Sommelier-, Weinkellner- oder vergleichbaren Ausbildung / Weinakademiker:innen; 60 € / Jahr;

4.2.2.1. vergünstigte Teilnahme an VIENNA SOMMS CLUB – WORKSHOPS zum Preis von 25 €;

4.2.3. **Jugend- und Nachwuchssommeliers**:außerordentliche Mitglieder:innen ab dem 16. Lebensjahr: Gastronomielehrlinge, Gastronomiefachschüler:innen, Sommeliers in Ausbildung; 30 € / Jahr;

4.2.3.1. Kostenlose Teilnahme an bis zu 12 VIENNA SOMMS – ROOKIE BOOT CAMPS (Offline oder Online)

4.2.4. **Fördernde Club Mitglieder:innen**, außerordentliche Mitglieder:innen:  
110 € / Jahr  
Möglichkeit zur Teilnahme an VIENNA SOMMS CLUB WORKSHOPS zum Preis von 25€.

4.2.5. **Fördernde Firmen- und Verbandsmitgliedschaften** – Fördernde Mitglieder:innen; außerordentliche Mitglieder:innen:  
300 € / Jahr oder jährliche Sachspenden zum Verbraucherpreis von 400 €/Jahr; welche der Vorstand auswählt.

4.2.5.1. vergünstigte Teilnahme an VIENNA SOMMS CLUB WORKSHOPS zum Preis von 25 €;

4.2.6. **Betriebsmitgliedschaften** - Fördernde Mitglieder:innen; außerordentliche Mitglieder:innen:  
350 € / pro Jahr

4.2.6.1. Kostenlose Teilnahme an bis zu 12 VIENNA SOMMS – WORKSHOPS (je 1 Paket, Offline oder Online)

## 5. Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Aufnahme von Außerordentlichen Mitgliedern, Fördernde Club Mitglieder:innen und Fördernde Firmen- und Verbandsmitgliedschaften entscheidet ebenfalls der Vorstand.

Des Weiteren besteht für die ersten 2 Jahre ein Kündigungsverbot.

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a.) Austritt des Mitgliedes (schriftliche Nachricht an den Vorstand, Kündigung nur zum Ende eines Jahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist. )

b.) Ausschluss auf Basis eines Beschlusses des Vorstandes.

c.) Ableben des Mitgliedes

## 7. Stilllegung der Mitgliedschaft

a.) Die Mitgliedschaft wird stillgelegt bei Nichtzahlung des jährlichen Beitrages.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Generalversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Rechnungsprüfer
  
- d.) Technisches Komitee
- e.) Aktivkomitee

## **9. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **10. Die Generalversammlung**

- a) Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Halbjahr jedes Kalenderjahres statt.
  
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfern stattzufinden. Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden; sie wird vom Vorstand einberufen. Wenn der Vorstand die rechtmäßig geforderte außerordentliche Generalversammlung nicht fristgerecht einberuft, ist der/die Rechnungsprüfer zu ihrer Einberufung berechtigt.
  
- c) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Whats App oder Email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  
- d) Dringlichkeitsanträge können auch nach Festlegung der Tagesordnung eingebracht und zur Tagesordnung aufgenommen werden.
  
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnung gefasst werden.

f) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer vorzulegenden schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine Vollmacht in der Generalversammlung übernehmen. Die Vollmacht ist vor der Generalversammlung dem Vorsitzenden auszuhändigen.

g) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter) beschlussfähig, kommt die notwendige Anwesenheit nicht zustande findet die Generalversammlung dreißig Minuten nach der festgesetzten Stunde mit derselben Tagesordnung statt, und ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer, beschlussfähig.

Beschließt die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereins, so hat sie gleichzeitig über die Liquidation zu beschließen, einen Liquidator zu berufen und zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

h) Bei Auflösung des Vereins wird die Verwertung des Vereinsvermögens - sofern eines vorhanden ist – von der Generalversammlung über die Liquidation beschlossen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

i) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse zur Abänderung der Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

j) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Sollte dieser verhindert sein gilt folgende Reihenfolge für den Vorsitz:

1. Stellvertreter/in des/der Präsidenten/in
2. Schriftführer/in
3. Kassier/in
4. das in Jahren älteste ordentliche Mitglied

k) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch virtuell mittels Videokonferenz erfolgen, sofern dafür technische Möglichkeiten vorhanden sind. Der Vorstand hat bei der Einladung über die Möglichkeiten zur virtuellen Teilnahme, mittels Link und/oder Einwahloptionen, zu informieren. Die Anwesenheiten sind in diesem Fall mittels Screenshot des jeweils stimmberechtigten Mitgliedes zu dokumentieren, nach dem Meeting auszudrucken und dem Anwesenheitsprotokoll physisch beizufügen (Vollständiger Name und Bestätigung der aufrechten Mitgliedschaft). Die Überprüfung und Dokumentation der Feststellung Beschlussfähigkeit obliegt dem Vorstand.

## 11. Die Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, Abstimmung über den Wahlvorschlag des Vorstandes gemäß 12.) e.) für die nächste Funktionsperiode, welcher mit der Einladung zur Generalversammlung anlässlich der Vorstandswahl zu versenden ist.
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Aufträge an den Vorstand, ein Mitglied auszuschließen
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## 12. Der Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus:

- dem/r Präsident:in: in und der/s Stellvertreter:in
- der Schriftführer:in und der/s Stellvertreter:in
- dem/r Kassier:in und der/s Stellvertreter:in
- dem technischen Komitee und der Stellvertreter:innen

Als kooptierte Mitglieder:innen des Vorstandes (ohne Stimmrecht):

- Ein:e Vertreter:in des CLUB TASTINGS Komitee
- Ein:e Vertreter:in des WORKSHOP Komitee
- Eine Vertreter:in des SOCIAL MEDIA Komitee (3 ordentliche oder außerordentliche Mitglieder:innen)

b) Die Funktionsdauer des Vorstandes und der Komitees beträgt drei Jahre, jedenfalls währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

c) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

d) Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind; Punkt 10 g) gilt sinngemäß.

e) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

f) Die Funktion des Vorstandsmitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Neuwahl, durch Enthebung oder Rücktritt. Eine Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von ihrer Funktion kann von der Generalversammlung nach Ankündigung auf der Tagesordnung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

g) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, der gesamte Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Generalversammlung den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **13. Die Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b.) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- c.) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d.) Aufnahmen, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  
- e.) Darüberhinaus ist der Vorstand für die Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für die Besetzung des Vorstandes, der Stellvertreter:innen und der Kooptierten Vorstandsmitglieder:innen, sowie der CLUB TASTING-, WORKSHOP- und SOCIAL MEDIA- Komitees in der nächsten Funktionsperiode verantwortlich, welcher mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anlässlich der Neuwahl des Vorstandes zu versenden ist.

#### **14. Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a.) Der/die Präsident:in oder seine Stellvertreter:in vertritt den Verein nach außen, er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Vereinsorgane.
- b.) Der/die Schriftführer:in hat die Präsident:in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich, er besorgt das Inkasso, insbesondere der Mitgliedsbeiträge.
- d.) Das technischen Komitee (2 Diplom Sommeliers) vertritt den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten zur Österreichischen Sommelierunion und zu anderen Sommeliervereinen.
- e.) Das CLUB TASTINGS Komitee (3 Ordentliche oder Außerordentliche Mitglieder:innen) ist für die Programmgestaltung und Organisation der Club Tastings verantwortlich.
- f.) Das WORKSHOPS Komitee (2 aktive Lehrende oder Auszubildende) ist für die Programmgestaltung und Organisation der Workshops verantwortlich.
- g.) Das SOCIAL MEDIA Komitee ist in Abstimmung mit dem Vorstand und dem technischen Komitee für den Social Media Auftritt des VIENNA SOMMS CLUB verantwortlich.

#### **15. Rechnungsprüfer**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsbeschlusses, sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie haben das subsidiäre Recht der Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung.

#### **16. Das Schiedsgericht**

- a.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgerecht.
- b.) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- c.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen vereinsintern endgültig.



## **17. Auflösung des Vereins**

- a.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b.) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.